



Ausschuß für Migrationsangelegenheiten

4. Sitzung (nicht öffentlich)

23. November 1995

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Vorsitz: Christiane Bainski (GRÜNE)

Stenographin: Gertrud Schröder-Djug

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/175

Vorlage 12/194

1

Der Ausschuß für Migrationsangelegenheiten empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf Drucksache 12/175 anzunehmen.

2 Ausländerbeiratswahlen

5

An einen Bericht des Leitenden Ministerialrats Winkel (Innenministerium) schließt sich eine Aussprache an.

3 Zuwanderung in Nordrhein-Westfalen

**Situation, Perspektiven und Anforderungen an eine zukunftsorientierte
Integrationspolitik**

Information 12/112

11

- Bericht von Staatssekretär Dr. Bodenbender (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) und Diskussion.

Aus der Diskussion

Vorsitzende Christiane Bainski eröffnet die Sitzung und weist darauf hin, daß der Ausschuß seit der Plenarsitzung am 9. November 1995 einen klar definierten Arbeitsauftrag habe - vergleiche Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 12/318 "Migrationspolitik in Nordrhein-Westfalen".

Frau Bainski umschreibt kurz den Aufgabenbereich des Ausschußassistenten: Vorbereitung der Ausschußsitzung einschließlich auswärtiger Sitzungen und öffentlicher Anhörungen, Unterstützung der Vorsitzenden bei der Anwendung der Geschäftsordnung, Beratung von Ausschußmitgliedern in den Ausschußsitzungen, Beratung zur Ausführung von Ausschußbeschlüssen einschließlich ihrer Überwachung, Koordinierung von beteiligten Ausschüssen, Auskünfte an Ausschußmitglieder, an oberste Landesbehörden, Erledigung des gesamten Schriftverkehrs des Ausschusses.

Sodann läßt die Vorsitzende ein Papier über die Arbeitsweise des Ausschusses verteilen.

Oliver Wittke (CDU) erkundigt sich, warum der zuständige Minister nicht anwesend sei.

Der neue Minister für Arbeit und Gesundheit sei noch nicht vereidigt, erwidert die **Vorsitzende**. Heute werde aber der Staatssekretär an der Beratung teilnehmen.

Was die Qualität der Ausschußarbeit anbelange, halte sie es nicht für erforderlich, daß immer ein Minister anwesend sei. Sie gehe aber davon aus, daß bei bestimmten Fragestellungen die oder der jeweilige Minister/Ministerin an der Sitzung teilnähmen.

1 Gesetz zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/175

Vorlage 12/194

Leitender Ministerialrat Dahnke (Innenministerium) legt dar, mit dem Gesetzentwurf sollten die hier wohnenden Unionsbürger, also die Staatsangehörigen von 14 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, erstens das Kommunalwahlrecht und zweitens das volle Stimmrecht bei kommunalen Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erhalten; und zwar in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen wie die Deutschen. Sie würden den deutschen Bürgern voll gleichgestellt.

Beim Kommunalwahlrecht habe der Landesgesetzgeber bestimmte Vorgaben umzusetzen, die in Art. 28 Grundgesetz sowie im Vertrag über die Europäische Gemeinschaft in der Fassung

des Maastrichter Vertrages und in einer Ausführungsrichtlinie enthalten seien. Diese Richtlinie - das sei wichtig für das Verfahren des Landtages - müsse bis zum Ende dieses Jahres in Landesrecht umgesetzt sein. Das gelte übrigens auch für den Erlaß zu den Änderungen der Kommunalwahlordnung, die wiederum auf diesem Gesetz fußen müsse.

Für Abstimmungen gebe das EG-Recht keine Vorgaben. Nach Ansicht der Landesregierung wäre es aber logische Konsequenz aus dem Kommunalwahlrecht für Unionsbürger, wenn sie auch an kommunalen Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden wie die Deutschen teilnehmen dürften.

Die Richtlinie, die die Einzelheiten der Durchführung enthalte, lasse dem Gesetzgeber einen gewissen Gestaltungsspielraum beim passiven Wahlrecht für die Exekutivorgane Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landrat im Hinblick darauf, daß diese auch staatliche Aufgaben wahrnähmen.

Die Landesregierung vertrete allerdings die Meinung, daß von diesen Ausnahmeregelungen kein Gebrauch gemacht werden solle und schlage vor, den Unionsbürgern auch das passive Wahlrecht zu diesen Ämtern in vollem Umfang zuzuerkennen.

Der Gesetzentwurf enthalte technisch einiges mehr als nur die Umsetzung der Richtlinie. Die Richtlinie werde mit Art. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 bis 10 und mit Art. 2 der Änderung der Gemeindeordnung und Art. 3 der Änderung der Kreisordnung umgesetzt, während die übrigen Bestimmungen in Art. 1 nur technischer Natur seien.

Die Gemeindeordnung sei nach der Kommunalverfassungsreform in neuer Paragraphenfolge erstellt worden. Deswegen seien die Verweisungen im Kommunalwahlgesetz anzupassen.

Oliver Wittke (CDU) hält es für bezeichnend, daß die Landesregierung bei diesem wichtigen Tagesordnungspunkt weder mit dem Minister noch mit dem Staatssekretär vertreten sei. Das sei keine Kritik an den Experten aus den jeweiligen Ministerien, zeige aber, welchen Stellenwert die Landesregierung diesem Ausschuß beimesse.

Wenn Minister und Staatssekretär bei der Beratung dieses Tagesordnungspunktes im kommunalpolitischen Ausschuß anwesend sein könnten, müßte das auch für diesen Ausschuß möglich sein.

Zur Sache: Die CDU-Fraktion unterstütze den Gesetzentwurf und halte es für sehr sinnvoll, daß eine Gleichbehandlung zwischen deutschen Staatsbürgern und EU-Staatsbürgern, auch was die Frage von Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und Landräten angehe, erfolge.

Mit dem Gesetz unterscheide sich NRW von anderen Bundesländern, beispielsweise Bayern oder Sachsen, die andere Regelungen getroffen hätten. Die CDU-Fraktion schätze den Vorschlag der Landesregierung als sehr gut ein.

Beratungsbedarf sehe er allerdings noch in der Frage der Wahlberechtigung für EU-Ausländer, denen im Heimatland das aktive oder passive Wahlrecht aberkannt worden sei. Nordrhein-Westfalen schlage unabhängig davon vor, bei dem aktiven und passiven Wahlrecht zu bleiben, wenn das Wahlrecht nicht von einem deutschen Gericht aberkannt worden sei. Dies werde mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand begründet.

Bayern und Berlin hätten andere Regelungen getroffen - Berlin übrigens auch unter Mitwirkung der Sozialdemokraten in der dortigen Regierungskoalition.

Herr Wittke kündigt für die CDU-Fraktion an, daß sie für die abschließende Beratung im Plenum noch einen Vorschlag in diese Richtung machen werde.

Der Stellenwert einer politischen Frage hänge nicht davon ab, ob der Minister oder der Staatssekretär da seien oder nicht, meint **Dr. Hisham Hammad (GRÜNE)**, sondern von der Ernsthaftigkeit, mit der die Landesregierung damit umgehe. NRW führe als erstes Bundesland das kommunale Wahlrecht für EU-Bürger ein.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüße diese Initiative und die Bemühungen der Landesregierung, das kommunale Wahlrecht für weitere, nicht EU-Bürger einzuführen.

Er bitte die Regierung, eine Bundesratsinitiative in dieser Richtung zu ergreifen, damit auch die anderen Migrantinnen und Migranten das kommunale Wahlrecht erhielten.

Auch die SPD-Fraktion begrüße diesen Gesetzentwurf der Landesregierung ausdrücklich, bekräftigt **Marc Jan Eumann (SPD)**. Er freue sich, daß alle Möglichkeiten, die die EU biete, ausgeschöpft würden und ein sehr umfassender Gesetzentwurf vorliege.

Die SPD-Fraktion vertrete die Überzeugung, daß dies ein erster Schritt sein könne. Darüber hinaus halte er es für wichtig, auch rechtliche Möglichkeiten für länger hier lebende Migrantinnen und Migranten zu schaffen. Die angekündigte Bundesratsinitiative und weitere Schritte in diese Richtung würden von der SPD-Fraktion unterstützt.

Eine einstimmige Zustimmung zu dem Gesetzentwurf wäre ein wichtiges Signal, das von diesem Ausschuß ausgehen müsse.

An Dr. Hammad gewandt, macht **Oliver Wittke (CDU)** darauf aufmerksam, daß Nordrhein-Westfalen bei der Umsetzung dieser EG-Richtlinie nicht an der Spitze der Bewegung in der Bundesrepublik liege.

Am 22. Oktober hätten EU-Bürger in Berlin bereits das kommunale Wahlrecht ausgeübt. In Bayern sei diese EU-Richtlinie bereits Ende Juli umgesetzt worden, in vielen anderen Bundesländern auch. Nordrhein-Westfalen stehe demnach nicht an der Spitze der Bewegung. In Nordrhein-Westfalen sei vieles längst nicht so weit gediehen, wie man es sich wünschen könne.

Nachdem nun der Aufgabenbereich des Ausschusses feststehe, wäre es sicher hilfreich, wenn die Vertreter der Landesregierung anwesend wären, um zu einer vernünftigen und schnellen Arbeit zu kommen, meint **Willi Zylajew (CDU)**.

Vera Dedanwala (SPD) betont, der Ausschuß habe Integration als Ziel. Integration beginne mit dem eigenen Verhalten auch in der politischen Beratung.

Im übrigen sei es überhaupt nicht üblich, daß zu jedem Tagesordnungspunkt, bei dem andere Ausschüsse mitberatend tätig seien, alle Mitglieder der Ministerien anträten. Sie bitte gerade die neuen Mitglieder im Ausschuß, sich doch etwas umgänglicher zu verhalten.

Wenn ein Ausschuß neu eingerichtet werde, gebe es immer Phasen, in denen man sich über Arbeitsgrundlagen verständigen müsse, betont die **Vorsitzende**. Bei einem komplizierten Thema könne das auch etwas länger dauern.

Der Ausschuß sollte nun mit der Arbeit beginnen. Sicher wäre es wünschenswert, wenn zu den Tagesordnungspunkten die Minister oder Staatssekretäre der jeweiligen Ressorts anwesend sein könnten.

Für die heutige Sitzung, in der es um eine nicht federführende Beratung zum ersten Tagesordnungspunkt gehe, sei dies nicht explizit verlangt worden. Sie habe darum gebeten, daß der Staatssekretär vom Arbeitsministerium für TOP 3 komme. Daß hier kein Minister sitze, dafür bitte sie um Verständnis.

LMR Dahnke (IM) wiederholt, Staatssekretär und Minister seien verhindert.

Nach der Beratung im Plenum habe man den Eindruck gewonnen, daß über die Grundzüge des Gesetzentwurfs Einigkeit bestehe.

Was den Ausschluß vom Wahlrecht angehe, so lasse die Richtlinie für das aktive Wahlrecht keine Handlungsspielräume zu. Der Wahlausschluß für das aktive Wahlrecht in anderen Staaten könne nicht berücksichtigt werden. Artikel 5 Abs. 1 der EG-Richtlinie besage, daß die Wohnsitz-Mitgliedsstaaten bestimmen könnten, daß jeder Unionsbürger, der nach dem Recht seines Herkunftsmitgliedstaates infolge einer richterlichen Entscheidung des passiven Wahlrechts verlustig gegangen sei, von der Ausübung dieses Rechtes bei den Kommunalwahlen ausgeschlossen werde.

Der Landesgesetzgeber habe Spielraum, das so oder so zu regeln. Wenn die Landesregierung vorschlage, nur Entscheidungen der deutschen Gerichte zugrunde zu legen, so habe sie sich davon leiten lassen, daß eine Gleichbehandlung mit den Deutschen erfolge. Auch wenn Deutsche im Ausland verurteilt würden, führe dies nicht dazu, daß sie in Deutschland das Wahlrecht verlören. Hier finde eine volle Gleichstellung von Unionsbürgern und Ausländern statt.

Die Begründung, die er der Presse entnommen habe, in Nordrhein-Westfalen sei eine solche Regelung aus verwaltungstechnischen Gründen nicht vorgesehen, sei demnach falsch, schließt **Oliver Wittke (CDU)**. Es gehe also nur um Gleichbehandlung.

LMR Dahnke (IM) räumt ein, das sei ein zusätzliches Argument, denn man müsse von jedem Kandidaten auf der kommunalen Ebene den Wahlrechtsausschluß festgehalten bekommen.

Im Herkunftsmitgliedstaat müsse der Ausschluß vom Wahlrecht in gleicher Weise abgerufen werden. Sicher komme man bei dem Punkt nicht in allen Staaten zu den gleichen Ergebnissen.

Der Ausschuß für Migrationsangelegenheiten empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf Drucksache 12/175 anzunehmen.

2 Ausländerbeiratswahlen

Leitender Ministerialrat Winkel (Innenministerium) trägt vor:

Meine Damen und Herren! Ihnen liegt ein schriftlicher Bericht unseres Hauses zum Ausgang der Ausländerbeiratswahlen in diesem Jahr vor. Ich will nicht das wiederholen, was in dem Bericht steht.

Aus unserer Sicht ist die Tatsache bemerkenswert, daß es in fast doppelt so vielen Städten zu Ausländerbeiratswahlen gekommen ist, als dies nach Art. 7 der neuen Kommunalverfassung bis zum 30. April 1995 der Fall hätte sein müssen. Dies wird von uns begrüßt. Es hat auch nur in einem einzigen Fall einen Ausfall der Beiratswahlen mangels Kandidaten gegeben. Auch mit diesem Ergebnis sind wir sehr zufrieden.

Die Wahlbeteiligung entspricht in etwa unserer Erwartung: Sie lag mit 27 % bei weitem nicht so hoch, wie sie in vergleichbaren Fällen wie Kommunal- oder Landtagswahlen zu verzeichnen ist. Wir wissen aber, daß dann, wenn Ausländerbeiratswahlen nur in einzelnen Städten stattfinden, die Wahlbeteiligung noch erheblich geringer ist. In dem Zusammenhang möchte ich Ihnen die Zahl in Erinnerung rufen: Die Ausländerbeiratswahlen am vergangenen Sonntag in Stuttgart hatten eine Wahlbeteiligung von 13 %. Ein Landesdurchschnitt von 27 % kann sich dementsprechend durchaus sehen lassen.

Wenn Sie fragen, warum die Wahlbeteiligung so hoch gewesen ist, liegt dies aus meiner Sicht in erster Linie daran, daß die Ausländerbeiratswahlen zum größten Teil an einem Tag stattgefunden haben. Es hat eine öffentliche Diskussion nach dem Inkrafttreten der neuen Kommunalverfassung auch über die Ausländerbeiräte gegeben. Es hat den Appell der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände gegeben, möglichst einheitlich am 26. März diesen Jahres die Beiräte zu wählen. Ein Großteil der Kommunen ist dieser Empfehlung gefolgt, so daß ich, im nachhinein betrachtet, sage: Die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und der Lan-